



## SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Bau- und Umweltausschuss	08.11.2017
Verwaltungsausschuss	08.11.2017

<b>Betreff:</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 89 "Kommunale Entlastungsstraße Benersiel", Stadt Esens</b> <b>hier: - Beschluss über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen</b> <b>- Auslegungsbeschluss</b>
-----------------	---

### **Sachverhalt:**

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Stadt Esens für die kommunale Entlastungsstraße Benersiel zwischen dem Kreisverkehr mit der L 5 im Westen (Hauptstraße) über den Kreisverkehr mit der L 8 im Südosten (Benersieler Straße) und dem Anschluss an die L 5 im Osten (Westbense) sowie für die Kompensationsflächen im Süden der Ortslage Benersiel beidseitig der Neuen Dift ist vom Rat der Stadt Esens in der Sitzung am 26.09.2017 beschlossen worden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ soll die vorhandene und seit Frühjahr 2011 in Betrieb befindliche Entlastungsstraße gesichert werden. Die Aufstellung ist veranlasst durch die Urteile des Nds. Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (OVG) und des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) 2013 bzw. 2014, welche feststellen, dass

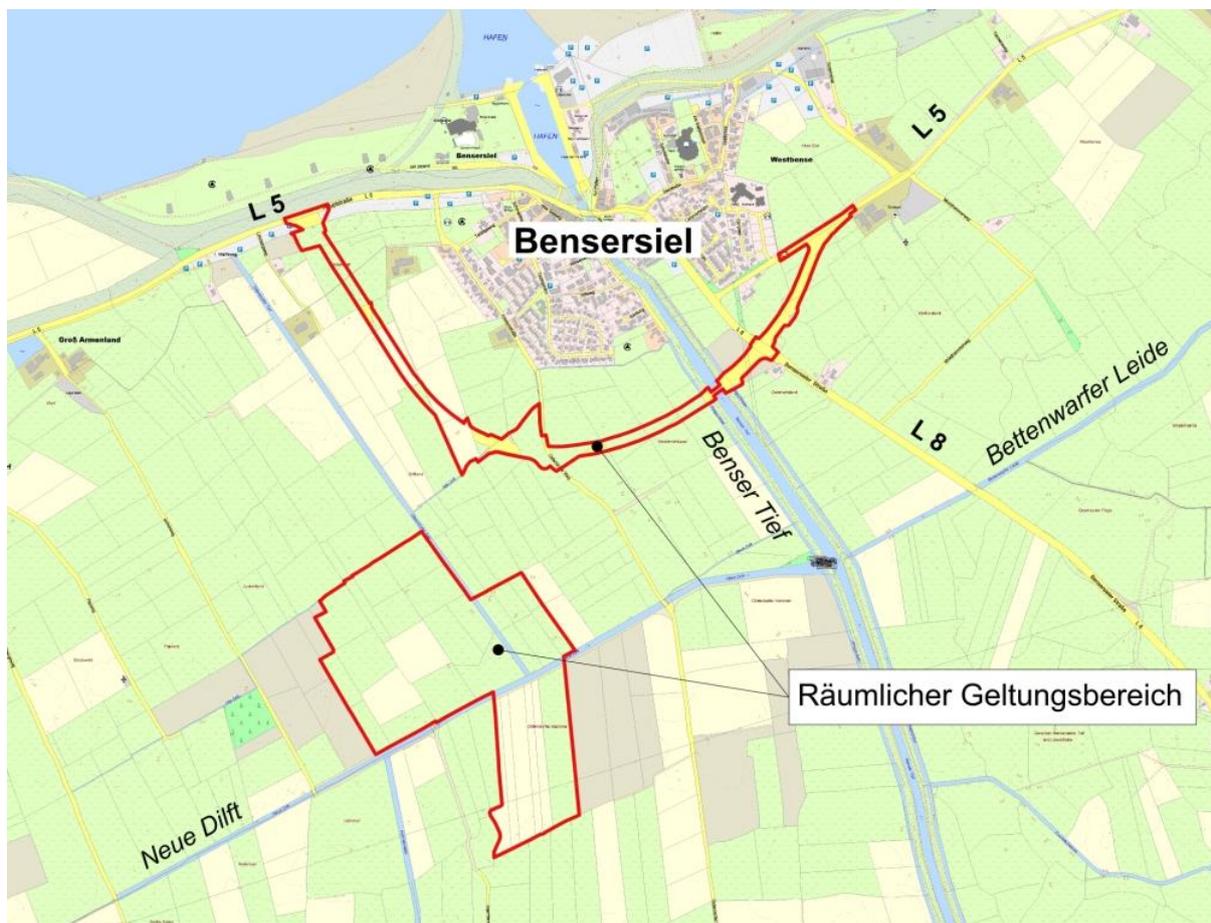
- einerseits die Straße in einem faktischen Vogelschutzgebiet nach europäischen Recht liegt und damit
- andererseits die Unwirksamkeit der der Straße zu Grunde liegenden B-Pläne Nr. 69, 72 und 1. Änderung des B-Planes Nr. 72 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ gegeben ist.

Wird ein Bebauungsplan - wie im hier interessierenden Fall - im Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt, ist es einer Gemeinde aus Gründen des § 121 VwGO versagt, die als fehlerhaft erkannte Satzung (§ 10 BauGB) bei unveränderter Sach- und Rechtslage nochmals zu erlassen.

Der namentlich vom OVG als „faktisches Vogelschutzgebiet“ beurteilte Bereich zwischen der Ortslage Benersiel und der Grenze des LSG 25 wurde zwischenzeitlich als Erweiterung des Vogelschutzgebietes V 63 der Kommission der Europäischen Union gemeldet.

Durch die erfolgte nationale Unterschutzstellung dieses Bereiches durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes LSG 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Benersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ durch den Landkreis Wittmund (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.10.2016) wird die Pflicht aus Art. 4 Abs. 1, 2 Vogelschutzrichtlinie (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) erfüllt. Hierdurch tritt kraft des Artikels 7 der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) ein Regimewechsel ein. Aus dem „faktischen Vogelschutzgebiet“ wird ein „Europäisches Vogelschutzgebiet“ und damit ein Natura 2000 - Gebiet. Hierdurch ändert sich die Rechtslage, so dass die Aufstellung neuer Bauleitpläne zu Legalisierung der kommunalen Entlastungsstraße Benersiel ermöglicht wurde.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 89 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in einem Erörterungstermin am 26.10.2016 und mit der Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen bis zum 11.11.2016 abzugeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in einem Erörterungstermin am 26.10.2016 und in Form zur Aufforderung von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 25.10.2016.

Seitens der Träger öffentlicher Belange, sonstiger Behörden wurden 20 Stellungnahmen und seitens der Öffentlichkeit wurde 1 Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 89 (Vorentwurf) abgegeben, die z.T. Anregungen und Hinweise enthalten. Die vorliegenden Anregungen und Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren sind abzuwägen. Die Abwägungsvorschläge sind der Vorlage angefügt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die für den Bebauungsplan Nr. 89 (Vorentwurf) im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Anlage aufgeführten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 89 (Entwurf) gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Esens, den 27.10.2017	Abstimmungsergebnis:			
	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
(Horst, Tanja)	<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**

- 01 Abwägung frühz. Beteiligung 126. FNP-Änd.
- 02 Planzeichnung 126. FNP-Änderung
- 03 Begründung 126. FNP-Änderung
- 04 Abwägung frühz. Beteiligung BPlan Nr. 89
- 05 Planzeichnung BPlan Nr. 89 Teilbereich I
- 06 Planzeichnung BPlan Nr. 89 Teilbereich II
- 07 Begründung BPlan Nr. 89
- 08 Landschaftspflegerischer Begleitplan zum BPlan Nr. 89
- 09 Gemeinsamer Umweltbericht 126. FNP-Änderung\_BPlan Nr. 89
- 10 Anlage 1 zum gem. Umweltbericht\_Prüfung nach § 34 BNatSchG\_FFH
- 11 Anlage 1 zum gem. Umweltbericht\_Prüfung nach § 34 BNatSchG\_FFH\_Pläne
- 12 Anlage 1 zum gem. Umweltbericht\_Prüfung nach § 34 BNatSchG\_FFH\_Anhänge
- 13 Anlage 2 zum gem. Umweltbericht\_Artenschutzrechtlich Prüfung nach § 44 BNatSchG
- 14 Anlage 3 zum gem. Umweltbericht\_Rückbau\_FFH
- 15 Schallgutachten Entlastungsstraße Bengersiel
- 16 Brut-Rastvögelerfassung Ortsumgehung Bengersiel
- 17 Verkehrsuntersuchung Bengersiel